

Vereinsstatuten

des Vereines **Sportunion Amstetten** , ZVR-Zahl: 742343928

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Sportunion Amstetten**.

Er hat seinen Sitz in Amstetten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten und der Republik Österreich.

Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Zweigvereine

1. Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.
2. Zweigvereine sind Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck gleiche oder ähnliche Ziele wie der Hauptverein hat, der Sportunion Niederösterreich angehören und ihre Vereinsstatuten mit den Auflagen des Hauptvereins in Einklang bringen.
3. Statutenänderungen können nur mit Genehmigung des Hauptvereins und der Sportunion Niederösterreich durchgeführt werden.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- d) Durchführung von kleinen und großen geselligen Veranstaltungen im Sinne der Vereinsrichtlinien

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen;

§5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand bzw. an den betreffenden Sektionsleiter zu richten.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Delegiertenversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Delegiertenversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten der Zweigvereine und Sektionen. Die Delegierten der Zweigvereine und Sektionen sind der jeweilige Präsident oder Sektionsleiter (Vertretung ist möglich) sowie 1 Delegierter pro begonnenen 100 Mitglieder des Zweigvereins oder der Sektion (Basis = der Durchschnitt der Mitgliederzahlen der letzten 3 Jahre).
2. Passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder der Sportunion Amstetten, ihrer Zweigvereine und Sektionen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Delegiertenversammlung, das Präsidium als Leitungsorgan, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10

Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen.

Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Delegierten der Zweigvereine haben eine Vollmacht vorzuweisen.

Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Delegiertenversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Sektionsleiter und der Rechnungsprüfer

- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

§ 12 **Präsidium**

Das Präsidium ist das Leitungsorgan lt. VG 2002 und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten sowie deren Stellvertretern und allfälligen beratenden Mitgliedern. Die Zahl der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder wird mit 7 (sieben) festgelegt.

1. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder oder für besondere Aufgaben ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist.
2. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen.
3. Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.
5. Das Präsidium wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

- Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu führen.
- Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung beschlossen.
- Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet:
 1. Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten
 2. Die Interessen des Gesamtvereins (Zweigvereine + Sektionen) nach außen und innen zu wahren und zu vertreten.
 3. Den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen.
 4. Eine Delegiertenversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu berichten
 5. Statutenänderungen anzuzeigen
 6. Über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
 7. Über Delegiertenversammlungen, Präsidiums- und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, worin Sitzungsbeginn, Namen der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse darüber unter Aufführung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen sowie das Sitzungsende festzuhalten ist. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
 8. Jährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den jeweiligen Sektionsleitern und Zweigvereinsobmännern (Zweigvereinspräsidenten) und bis zu 4 Beiräten. Im Falle der Verhinderung des Sektionsleiters oder Zweigvereinsobmannes (-präsidenten) ist ein informierter und entscheidungsbefugter Vertreter zu entsenden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 15 **Aufgaben des Vorstandes**

- Beratung des Präsidiums bei grundsätzlichen Entscheidungen
- Planung und Entwicklung: langfristige Vereinsziele, Jahresplanung
- Betreuung der Mitglieder: Erfassen von Mitgliederbedürfnissen, Vertretung von Mitgliederinteressen
- Berichterstattung: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Zweigvereine und Sektionen
- Kommunikation: Organisation Vereinsmagazin, Mitgliederinfos, Kommunikation unter Vereinsfunktionären, Kooperation aller Zweigvereine und Sektionen, Öffentlichkeitsarbeit, Internet.

§ 16 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung, der Präsidiums- und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

Sektionsleiter werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Sektion vorgeschlagen und bei der Delegiertenversammlung gewählt. Die jeweiligen Sektionsleiter haben die spartenspezifischen (Fachsparten) Belange des Vereines wahrzunehmen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Die genauen Aufgabengebiete der Sektionsleiter und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers u.dgl. können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 **Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 8-10) sinngemäß.

§ 18 **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 **Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfaßt werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 20 **Verhältnis zu den Zweigvereinen**

Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils zwei Mitglieder seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Geldbetrag abzuführen.

Die Statuten eines Zweigvereines dürfen neben der Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

§ 21 **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Delegiertenversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der "SPORTUNION Niederösterreich", zufallen. Sollte dies aus irgend einem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.

Amstetten, am 28.5.2008

Für die Sportunion Amstetten:

Johann Wimmer
Schriftführer

SR Ing. Herbert Obergruber
Präsident

OSR Dir. Ludwig Steinmetz
Vizepräs., Finanzreferent

Stellungnahme der Sportunion Niederösterreich

Vorliegende Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 12.8.2008

Prof. Friedrich Manseder
Landesgeschäftsführer